Landkreis Zwickau
- Kreistag -

Zwickau, 21.07.2026
Vorlagen-Nr. BV/264/2026

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	**Datum**	
Bildungs- und Kulturausschuss	26.08.2026	nicht öffentlich
Kreistag	07.10.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage:	3. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau
Gesetzliche Grundlage:	Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Straßenwärterausbildungsverordnung (StrWAusbV)
Einreicher:	Landrat
Erarbeitet:	Amt für Planung, Schule, Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss der 3. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau (Anlage 1) für den Landkreis Zwickau mit den anderen beteiligten Landkreisen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike	Amtsleiter Rechtsamt
Hartung, Mathias	Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Landkreise Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen und Vogtlandkreis haben gemeinsam mit dem Landkreis Zwickau eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau geschlossen. Diese Vereinbarung regelt seit dem 1. Januar 2012 die zentrale Ausbildung von Straßenwärtern für die beteiligten Landkreise.
Der Landkreis Zwickau übernimmt als beauftragter Landkreis in diesem Rahmen die organisatorische, personelle und finanzielle Verantwortung für den Betrieb des Ausbildungszentrums. Die Notwendigkeit einer erneuten Änderung ergibt sich daraus, dass der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Zweckvereinbarung als weiterer Vertragspartner auf Seiten der beauftragenden Landkreise zum 01.01.2027 beitreten möchte. Alle übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

Auswirkungen durch den Beitritt des Landkreises SOE

Finanzielle Auswirkungen
Mit dem Beitritt des Landkreises SOE erhöht sich die Zahl der Vertragsparteien von neun auf zehn Landkreise. Die Grundlage der Kostenverteilung – der jeweilige Anteil der Hauptbaulast an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen – bleibt dabei unverändert. Da die Kosten künftig auf zehn statt neun Landkreise verteilt werden und die Hauptbaulast des Landkreises SOE in die Gesamtberechnung einfließt, verringert sich der prozentuale Kostenanteil der bisherigen Vertragspartner entsprechend. Der Landkreis SOE weist auf Basis der Längenstatistik des Statistischen Landesamtes zum 01.01.2024 einen Hauptbaulastanteil von 9,834 % auf.

	Hauptbaulast in km	%-Anteil Hauptbaulast mit SOE	%-Anteil bisher ohne SOE
LK Bautzen	1.609,598	13,392%	14,853%
Erzgebirgskreis	1.204,369	10,020%	11,113%
LK Görlitz	1.191,458	9,913%	10,994%
LK Leipzig	1.130,347	9,405%	10,430%
LK Meißen	1.033,794	8,601%	9,539%
LK Mittelsachsen	1.600,259	13,314%	14,767%
LK Nordsachsen	1.224,642	10,189%	11,300%
LK Sächs. Schweiz-Osterzg.	1.182,014	9,834%	-
Vogtlandkreis	1.119,581	9,315%	10,331%
LK Zwickau	723,013	6,016%	6,672%
Summe	**12.019,075**	**100,000%**	**100,000%**

Bezogen auf die prognostizierten Gesamtkosten des Jahres 2027 ergibt sich hierdurch für die bisherigen Vertragspartner folgende Änderung in der Finanzierung:

	Prognostizierte Finanzierungsanteile der Landkreise im Jahr 2027			
Landkreis	**ohne Berücksichtigung des Landkreises SOE**	**mit Berücksichtigung des Landkreises SOE**	**Differenz** *in Euro*	**Differenz** *in Prozent*
Landkreis Bautzen	160.335,08 €	144.566,95 €	-15.768,13 €	-9,834%
Landkreis Erzgebirgskreis	119.969,46 €	108.171,08 €	-11.798,38 €	-9,834%
Landkreis Görlitz	118.683,37 €	107.011,47 €	-11.671,90 €	-9,834%
Landkreis Leipzig	112.595,99 €	101.522,75 €	-11.073,23 €	-9,834%
Landkreis Meißen	102.978,16 €	92.850,79 €	-10.127,37 €	-9,834%
Landkreis Mittelsachsen	159.404,80 €	143.728,16 €	-15.676,64 €	-9,834%
Landkreis Nordsachsen	121.988,89 €	109.991,91 €	-11.996,98 €	-9,834%
Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	-	106.163,25 €	-	
Landkreis Vogtlandkreis	111.523,57 €	100.555,80 €	-10.967,77 €	-9,834%
Landkreis Zwickau	72.020,68 €	64.937,82 €	-7.082,86 €	-9,834%
Summe	1.079.500,00 €	1.079.500,00 €	106.163,25 €	

Prognostizierte Finanzierungsanteile im Jahr 2027 zum Stand 21.07.2026 - geringfügige Abweichungen im Rahmen der Haushaltsplanung sind möglich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis SOE das Ausbildungszentrum in den Jahren 2026 bis 2027 auf Grundlage einer Einzelvereinbarung mitgenutzt und hierfür ein Entgelt entrichtet. Dieses Entgelt wurde bisher auf die Gesamtkosten angerechnet und entlastete damit den Finanzierungsanteil der beteiligten Landkreise. Mit dem Beitritt entfällt das im Rahmen der Einzelvereinbarung zu zahlende Entgelt für 2027 und wird in die anteilige Finanzierung der Landkreise überführt.

Auswirkungen für die Ausbildung

Die Aufnahme von Auszubildenden des Landkreises SOE ist ohne Einschränkungen der Ausbildungsqualität möglich. Das Überbetriebliche Ausbildungszentrum Zwickau arbeitet in flexiblen Lehrgruppen, deren Größe pädagogisch bewusst klein gehalten wird. Die bestehenden Strukturen lassen die Integration weiterer Auszubildender aus dem Landkreis SOE ohne organisatorische oder räumliche Anpassungen zu.

Liquiditätsreserve

Gemäß Zweckvereinbarung verbleibt beim Landkreis Zwickau eine Liquiditätsreserve von bis zu 100.000 Euro zur kurzfristigen Absicherung von Schwankungen im Finanzbedarf des Überbetrieblichen Ausbildungszentrums. Mit dem Beitritt des Landkreises SOE würde sich grundsätzlich eine Anpassung der anteiligen Beteiligung der Vertragspartner an dieser gebildeten Reserve ergeben, da der Landkreis SOE mit einem Kostenanteil von 9,834 % in die Berechnung einzubeziehen wäre und sich die Anteile der bisherigen Vertragspartner entsprechend verringern würden.
Die finanziellen Auswirkungen dieser Verschiebung sind jedoch geringfügig. Auf den Landkreis Zwickau entfiele im Falle einer Verrechnung lediglich ein Betrag von 662,12 Euro. Vergleichbar geringe Beträge ergäben sich für die übrigen Vertragspartner. Eine Auflösung der Liquiditätsreserve ist zudem nicht vorgesehen, sodass sich die Verschiebung der Anteile derzeit nicht finanzwirksam auswirkt.
Auf eine Anpassung der Liquiditätsreserve sowie eine entsprechende Verrechnung wird daher verzichtet. Der damit verbundene Aufwand – sowohl hinsichtlich der Anpassung der

Zweckvereinbarung als auch der finanztechnischen Abwicklung – stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Die Liquiditätsreserve verbleibt in ihrer bestehenden Höhe beim Landkreis Zwickau und wird ab dem Beitrittszeitpunkt als gemeinsame Liquiditätsreserve aller Landkreise betrachtet.